



- ### Teil A
- Bestandteil des Bebauungsplanes ist neben der Planzeichnung der folgende Textteil mit Zeichenerklärung.
- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 1998 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).**
1. **Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB**
 - 1.1. Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 - 1.2. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Ausnahmen gemäß § 4 (3) 1 - 5 BauNVO nicht zulässig § 1 (6) 1 BauNVO
 - 1.3. Grundflächenzahl §§ 16 (2) 1 und 19 BauNVO
 - 1.3.1. siehe Planrischnitt
 - 1.4. Geschosshöhenzahl §§ 16 (2) 2 und 20 BauNVO
 - 1.5. Höhe der baulichen Anlagen §§ 16 und 18 BauNVO
 - 1.5.1. Die zulässige Traufhöhe beträgt max. 7,00m, gemessen von der mittleren Höhe der am Baugrundstück angrenzenden Straßeneingangsmitte
 2. **Bauweise für die Hauptgebäude § 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO**
 - 2.1. offen, § 22 (2) BauNVO
 - 2.2. nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
 3. **Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB**
 - 3.1. Eine Freistellung wird nicht festgelegt.
 4. **Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB**
 - 4.1. In den nicht überbaubaren Flächen und Stellplätze ausschließlich zwischen der Verkehrsfläche und der überbaubaren Fläche zulässig.
 5. **Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung § 9 (1) 14 BauGB**
 - 5.1. Containerstellplatz siehe Planrischnitt
 - 5.2. Regenrückhaltebecken und -leiche siehe Plan
 6. **Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 a, b BauGB**
 - 6.1. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und Gewässern siehe Planrischnitt
 - 6.1.1. Die Flächen sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.
 - 6.2. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern siehe Planrischnitt
 - 6.2.1. Allgemeine Festlegungen
 - 6.2.2. Sämtliche Bepflanzungen in den Planrischnitt sind an die heimischen Arten der potenziellen natürlichen Vegetation (PNV) gebunden, Exotische bzw. Neobiologen sind zugelassen.

- ### Teil B
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB und § 63 SächsBO**
1. **Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 63 (1) 1 SächsBO**
 - 1.1. Dachform
 - 1.1.1. Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer oder Walmdächer zu gestalten.
 - 1.2. Dachneigung
 - 1.2.1. 35° - 45°
 - 1.2.2. Ausnahmen für Flachdächer sind nur bei Nebengebäuden zugelassen.
 - 1.3. Dachaufbauten
 - 1.3.1. Zulässige Dachaufbauten für Sonnenschutz und ohne Einstrahlungen erlaubt.
 - 1.3.2. Dachaufbauten sind überbauten sind vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar anzubringen.
 - 1.4. Dachbeschichtung
 - 1.4.1. Die Dachbeschichtung ist in Natur- bzw. Kunstschiefer, Dachziegeln bzw. Betondachsteinen in schwarz, anthrazit oder dunkelbrauner Farbe zulässig.
 - 1.5. Gestaltung der Fassaden
 - 1.5.1. Fassadenverkleidungen aus glänzenden bzw. reflektierenden Kunststoff- oder Metallblechen sind nicht zugelassen.
 - 1.5.2. Leucht- und Neonfarben für die Fassaden sind nicht zugelassen.
 2. **Gestaltung der ungebauten Flächen der bebauten Grundstücke § 63 (1) 4 SächsBO**
 - 2.1. Die ungebauten Flächen sind mit Ausnahme von Wegen, Zufahrten und Stellflächen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
 3. **Gestaltung und Höhe von Stützmauern und Einfriedungen § 63 (1) 4 SächsBO**
 - 3.1. Die Wohngrundstücke ist ein großzügiges architektonisch abgestimmter Laubbaum oder hochstämmiger Chamaix zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 4. **Gestaltung von Steinflächen und Garagenzufahrten § 63 (1) 4 SächsBO**
 - 4.1. Steinflächen und Garagenzufahrten sind wasserundurchlässig anzulegen. Pflastersteine, Rasengittersteine, Schotterrasen und Rasen ist zulässig.
 5. **Hinweise**
 - 5.1. Füllschema

Baugruben	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschosshöhenzahl

 Bauweise
 - 5.2. Architektonische Details, das sind stoffliche Bodenverfugungen, Gefäßschalen, Gräber, Kutschen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u.ä. sind sortiert dem Landschaft für Archologie in Dresden zu melden (Telefon: 0351/86260).
 - 5.3. Die Höhenangaben der vorhandenen Geländehöhen im Bebauungsplan sind HH-Höhen.

- ### Verfahrensvermerke
1. Der Stadtrat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet der ehemals Götterweil Stolberg beschlossen.
 2. Die ...
 3. ...
 4. ...
- ### Planungsrechtliche Festsetzungen
- Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
- Verkehrflächen § 9 (1) 11 BauGB
- Öffentliche Stellflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Wasserflächen § 9 (1) 16 BauGB
- Umgrünung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasseranlasses § 9 (1) 16 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung § 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB
- Elektrizität
- Baugruze § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 und 23 BauNVO
- Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten § 9 (6) BauGB
- Algemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- II
- 0,4
- 0,6
- ED
- Grünflächen, öffentlich § 9 (1) Nr.15 BauGB
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erfüllung von § 9 (1) 25 BauGB
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
- Anpflanzung von Bäumen § 9 (1) 25a BauGB
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- A Geh- und Fahrrechte (technische Übernahme lt. Grundbuchamt)
- B Leitungsrecht zu Gunsten der Anliegergrundstücke des Anliegers
- C Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der anliegenden anliegenden Eintragsgrundstücke
- Die öffentliche Abwasserleitung ist im Sinne des § 9 (1) 25a BauGB zu errichten und zu unterhalten.
- Die öffentliche Abwasserleitung ist im Sinne des § 9 (1) 25a BauGB zu errichten und zu unterhalten.
- Die öffentliche Abwasserleitung ist im Sinne des § 9 (1) 25a BauGB zu errichten und zu unterhalten.

- ### Sonstige Planzeichen
- abzuschließendes Gebäude
- Containerstellplatz
- Bestehende Bebauung
- Abwasserkanal
- Böschung
- Flurstücksgränzen
- Flurstücksnummer
- Baum (Bestand)
- Gartenland
- Gebüschreihe
- Zaun

- ### Nachrichtlich übernommene Planzeichen
- Satzung der Stadt Stolberg über den Bebauungsplan Nr. 9/2 Wohngebiet "Hohe Straße"
- bestehend aus
- Textliche Festsetzungen Teil A und B mit Zeichenerklärung
 - Teil A Planzeichnung-Zeichnerische Festsetzungen
- Rechtliche Grundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850).
- weitergehend auf Grund von § 244 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

- ### Satzungsexemplar
- Änderungen zur Aufgabendefinition der Genehmigung
- Reaktionale Änderungen nach TOB-Beteiligung
- Änderungen nach TOB-Beteiligung
- Änderungen nach TOB-Beteiligung
- Art der Änderung bzw. Ergänzung
- Maßstab: 1 : 1000
- Stadtrat Stolberg
- Vorhaben: Wohngebiet "Hohe Straße"
- Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 9/2
- Lageplan und Textteil
- Legende
- 11.07.2005 Ludwig
- 06.07.2004 Ludwig
- 23.02.2004 Ludwig
- 06.09.2003 Ludwig
- Datum
- Beauftragter: Stadt Stolberg
- Vorbereiter: Wohngebiet "Hohe Straße"
- Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 9/2
- Datum: 08.09.2003
- Anlage: Lageplan und Textteil

- ### Verfahrensvermerke
1. Der Stadtrat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet der ehemals Götterweil Stolberg beschlossen.
 2. Die ...
 3. ...
 4. ...
- ### Planungsrechtliche Festsetzungen
- Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
- Verkehrflächen § 9 (1) 11 BauGB
- Öffentliche Stellflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Wasserflächen § 9 (1) 16 BauGB
- Umgrünung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasseranlasses § 9 (1) 16 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung § 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB
- Elektrizität
- Baugruze § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 und 23 BauNVO
- Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten § 9 (6) BauGB
- Algemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- II
- 0,4
- 0,6
- ED
- Grünflächen, öffentlich § 9 (1) Nr.15 BauGB
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erfüllung von § 9 (1) 25 BauGB
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
- Anpflanzung von Bäumen § 9 (1) 25a BauGB
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- A Geh- und Fahrrechte (technische Übernahme lt. Grundbuchamt)
- B Leitungsrecht zu Gunsten der Anliegergrundstücke des Anliegers
- C Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der anliegenden anliegenden Eintragsgrundstücke
- Die öffentliche Abwasserleitung ist im Sinne des § 9 (1) 25a BauGB zu errichten und zu unterhalten.
- Die öffentliche Abwasserleitung ist im Sinne des § 9 (1) 25a BauGB zu errichten und zu unterhalten.
- Die öffentliche Abwasserleitung ist im Sinne des § 9 (1) 25a BauGB zu errichten und zu unterhalten.

- ### Verfahrensvermerke
1. Der Stadtrat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet der ehemals Götterweil Stolberg beschlossen.
 2. Die ...
 3. ...
 4. ...
- ### Planungsrechtliche Festsetzungen
- Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
- Verkehrflächen § 9 (1) 11 BauGB
- Öffentliche Stellflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Wasserflächen § 9 (1) 16 BauGB
- Umgrünung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasseranlasses § 9 (1) 16 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung § 9 (1) Nr. 12 und 14 BauGB
- Elektrizität
- Baugruze § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 und 23 BauNVO
- Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten § 9 (6) BauGB
- Algemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- II
- 0,4
- 0,6
- ED
- Grünflächen, öffentlich § 9 (1) Nr.15 BauGB
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erfüllung von § 9 (1) 25 BauGB
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
- Anpflanzung von Bäumen § 9 (1) 25a BauGB
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- A Geh- und Fahrrechte (technische Übernahme lt. Grundbuchamt)
- B Leitungsrecht zu Gunsten der Anliegergrundstücke des Anliegers
- C Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der anliegenden anliegenden Eintragsgrundstücke
- Die öffentliche Abwasserleitung ist im Sinne des § 9 (1) 25a BauGB zu errichten und zu unterhalten.
- Die öffentliche Abwasserleitung ist im Sinne des § 9 (1) 25a BauGB zu errichten und zu unterhalten.
- Die öffentliche Abwasserleitung ist im Sinne des § 9 (1) 25a BauGB zu errichten und zu unterhalten.

- ### Satzungsexemplar
- Änderungen zur Aufgabendefinition der Genehmigung
- Reaktionale Änderungen nach TOB-Beteiligung
- Änderungen nach TOB-Beteiligung
- Änderungen nach TOB-Beteiligung
- Art der Änderung bzw. Ergänzung
- Maßstab: 1 : 1000
- Stadtrat Stolberg
- Vorbereiter: Wohngebiet "Hohe Straße"
- Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 9/2
- Lageplan und Textteil
- Legende
- 11.07.2005 Ludwig
- 06.07.2004 Ludwig
- 23.02.2004 Ludwig
- 06.09.2003 Ludwig
- Datum
- Beauftragter: Stadt Stolberg
- Vorbereiter: Wohngebiet "Hohe Straße"
- Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 9/2
- Datum: 08.09.2003
- Anlage: Lageplan und Textteil